

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten

STRAFPROZESSVOLLMACHT

Den Rechtsanwält*innen

- 1.
- 2.
- 3.

Mühlenstraße 1, 27356 Rotenburg

wird in der anhängigen (anzustellenden) Bußgeldsache/ Strafsache/ Privatklagesache

wegen

Vollmacht zur Verteidigung und Vertretung, insbesondere auch in meiner Abwesenheit, in allen Instanzen erteilt. Der/die Verteidiger*in ist gemäß § 350 Abs. 1 StPO vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen.

Der/die Bevollmächtigte soll ausdrücklich ermächtigt sein:

1. Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen sowie auf solche zu verzichten, Zustellungen aller Art, namentlich auch solche von Urteilen und Beschlüssen, mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen;
2. sich durch andere vertreten zu lassen;
3. zur Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der von der Gegenseite, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
4. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen;
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
6. Nebenklage zu erheben;
7. zur Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren und zur Stellung der dazu erforderlichen Anträge;
8. zur Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.

Die Vergütungsverpflichtung folgt grundsätzlich aus dem Mandatsverhältnis und ist unabhängig von dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)